

Taxordnung

1. Inhalt

2.	Administration.....	2
3.	Geltung.....	2
4.	Gliederung.....	2
4.1.	Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag.....	2
4.2.	Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen.....	2
5.	Taxen.....	2
5.1.	Aufenthaltstaxen (nicht KLV).....	2
5.2.	Pflegetaxen (KLV).....	3
5.3.	Individuelle Verrechnungen.....	3
6.	Anhang.....	4
6.1.	Abgrenzungen.....	4
6.2.	Allgemeine Hinweise.....	4
6.3.	Weitere Beiträge.....	4
6.4.	Formales.....	4

2. Administration

- Anschrift Alters- und Pflegeheim Fläckematte, 6023 Rothenburg
- ZSR U 7018.03
- MwSt 316 464
- Konto LUKB 01-07-000040-03
- Website www.flaeckematte.ch

3. Geltung

- Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Fläckematte, 6023 Rothenburg. Sie tritt **ab 01.01.2017** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss¹ des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

4. Gliederung

4.1. Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Dusche und Balkon
- beziehungsweise auf der Basis eines Platzes in der Gartenstube

4.2. Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV Leistungen)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV Leistungen)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen)

5. Taxen

5.1. Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ²
1000	Aufenthaltstaxen ³	alle	Fr. 139.00
1010	Komfort bei Doppelnutzung (Paare) je	alle	Fr. – 12.00
1020	Komfort Zimmer ohne Balkon	alle	Fr. – 5.00
1040	Zuschlag Kurzeitenaufenthalt ⁴	alle	Fr. 50.00
1050	Komfort Alleinnutzung ehemalige Appartements ⁵	alle	Fr. 90.00
1060	Depotzahlung ⁶	alle	Fr.
1070	Reduktionen ⁷	alle	Fr. – 42.00
1080	Reservationstaxen ⁸	alle	Fr.
1090	Rückvergütung ⁹	alle	Fr.

¹ Genehmigt gemäss Protokoll Gemeinderat

² Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

³ Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen für Einzelzimmer.

⁴ Der Zuschlag für Kurzeitenaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 15 Tage dauert.

⁵ Eine allfällige Alleinnutzung kann aus diversen Gründen erfolgen und wird deshalb individuell vereinbart.

⁶ Eine allfällige Depotzahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

⁷ Reduktion wie zum Beispiel für Aufenthalte nur am Tag oder nur in der Nacht.

⁸ Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflegetaxen Versicherer und Gemeinde.

⁹ Dieses Taxelement ist für Rückvergütungen aus individuellen Gründen vorgesehen.

5.2. Pflorgetaxen (KLV)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen ¹⁰	Bewohner ¹¹	Versicherer ¹²	Gemeinde ¹³
2011-2013	Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 4.20	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2021-2023	Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 19.10	Fr. 18.00	Fr. 0.00
2031-2033	Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 12.50
2041-2043	Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 27.50
2051-2053	Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 42.40
2061-2063	Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 57.40
2071-2073	Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 72.30
2081-2083	Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 87.30
2091-2093	Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 102.30
2101-2103	Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 117.20
2111-2113	Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 132.20
2121-2123	Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 147.10
2200	MiGeL, KVG ¹⁴	1 - 12		Fr. 2.00	
2300	SL, KVG ¹⁵	1 - 12		nach Liste	

5.3. Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung		Basispreis
9010	Inkasso Austrittsleistungen (Zimmerreinigung)	Position	Fr. 400.00
9020	Inkasso Telefon: Grundgebühr (obligatorisch)	Tag	Fr. 00.50
9021	Inkasso Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand	Aufwand	Fr.
9030	Inkasso Dienstleistungen ¹⁶	Bezüge	Fr.
9040	Inkasso der Vorschüsse	Bezüge	Fr.
9060	Inkasso Persönliche Bezüge	Bezüge	Fr.
9080	Inkasso Begleitung ausser Haus	Aufwand	Fr.
9090	Verrechnungen (individuell)	Positionen	Fr.

¹⁰ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

¹¹ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

¹² Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

¹³ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

¹⁴ MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

¹⁵ SL = Spezialitätenliste (Arznei und Analysenabrechnung in der Regel monatliche Verrechnung)

¹⁶ Gemäss der Preislisten für Salonleistungen Coiffeur und Pediküre oder Cafeteria.

6. Anhang

6.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer oder direkt an den Versicherer,
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung), nicht KLV pflichtige Leistungen des Pflorgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen.
- Mit der MiGeL Pauschale wird das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss aktuellem Vertrag¹⁷ abgegolten.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist¹⁸ beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Totalkosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens fünf Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.
- Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls um finanziert werden.

6.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung des Alters- und Pflegeheimes Rothenburg.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgestellt. Die Pflorgetaxen werden laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.

6.3. Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung		Basispreis ¹⁹
	Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr.
	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr.

6.4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. www.lak.ch
- Persönliche, weitergehende Angelegenheiten können in einem Vertrag festgehalten werden. Wir empfehlen ihnen einen solchen mit uns abzuschliessen.

¹⁷ Vertrag CURAVIVA Z-CH mit Einkaufsgemeinschaften der Versicherer, ratifiziert durch den Kanton Luzern

¹⁸ Gemäss Obligationenrecht

¹⁹ Hilflosenentschädigung zur AHV auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich. Der jeweils aktuelle Stand des Basispreises kann bei Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.